

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit"
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO WT-Ba/HKE)**

vom 7. Mai 2020

in der Fassung der Berichtigung v. 1. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als „Hochschule Kempten“ benannt, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit " an der Hochschule Kempten. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-14-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 30. Juli 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

- (1) Studierende des Studiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit " erwerben während ihres Studiums die Fähigkeit, breit gefächerte technologische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie unterschiedliche Methoden und Verfahren in ihrem späteren Beruf selbstständig anzuwenden. Zu ihren Kompetenzen zählen vor allem:

technische und wirtschaftliche Systeme analysieren und im Team mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit weiterentwickeln können.

sich selbstständig relevantes Wissen erwerben und damit Problemstellungen, die wirtschaftliche und technische Aspekte gleichermaßen beinhalten, lösen können.

Projekte managen und in interdisziplinären Teams arbeiten können.

selbstbewusst und reflektiert in einem dynamischen Umfeld handeln und die Weiterentwicklung von Unternehmen aktiv mitgestalten können.

moderne Informationstechnologien zielgerichtet zu Analysezwecken oder als Planungswerkzeug einsetzen können.

den Weg der digitalen Transformation unserer Gesellschaft für das eigene Arbeitsumfeld sinnvoll gestalten können.

die erworbenen Integrations-, Kommunikations- und Führungsfertigkeiten im späteren Berufsleben nutzbringend einsetzen können.

- (2) Die technische Ausbildung wird ergänzt durch die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse. Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht auf dem Projekt-basierten Lernen. Dazu wird in jedem Semester ein Projekt von einer Gruppe von Studierenden bearbeitet, in dem die curricularen Inhalten des jeweiligen Semesters praxisnah angewendet werden. Dadurch wird gezielt die Transfer- und Teamfähigkeit gefördert.
- (3) Ab dem 6. Semester werden den Studierenden neben Pflichtmodulen verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten. Die Studierenden können durch entsprechende Auswahl ihre persönlichen Neigungen und Berufsziele verfolgen. Damit wird der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Fachdisziplinen Rechnung getragen.
- (4) Insbesondere qualifiziert das Studium „Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit“ für Tätigkeiten in einem der folgenden Arbeitsgebiete:
 1. Produktionsplanung und -steuerung,
 2. Projektleitung von interdisziplinären Teams,
 3. Qualitätsmanagement,
 4. Technischer Einkauf und Vertrieb,
 5. Produktmanagement von Investitionsgütern,
 6. Supply Chain Management,
 7. Controlling.
- (5) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist Grundlage und Zugangsvoraussetzung für weiterführende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Bachelorarbeit als Abschlussarbeit. Neben sechs theoretischen Semestern wird das fünfte Studiensemester als praktisches Studiensemester geführt. Das Bachelorstudium wird mit insgesamt 210 Credit Points (Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) bewertet,
- (2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Studiensemester und vermittelt ingenieurwissenschaftliche, mathematisch-naturwissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Grundlagen. Das Basisstudium dient als Orientierungsphase für die Studierenden bezüglich der richtigen Wahl ihres Studiengangs.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst zunächst zwei weitere theoretische Semester und das praktische Studiensemester, das im fünften Semester in enger Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt wird. Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 24 Wochen, wovon 3 Wochen auf den praxisbegleitenden Blockunterricht entfallen. Im sechsten und siebten Studiensemester können die Studierenden im Rahmen eines großen

Wahlpflichtmodulbereiches persönliche Studienschwerpunkte legen. Mit der abschließenden Bachelorarbeit weisen die Studierenden ihre Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten nach. Im abschließenden Kolloquium müssen die Studierenden den Nachweis erbringen, komplexe technische Sachverhalte verständlich erklären zu können.

§ 4

Module, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPF) oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder alternativ in Gruppen angeboten werden. Alle Studierenden müssen fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule in einem bestimmten Umfang belegen. Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Alle gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Kempten zusätzlich gewählt werden und werden im Bachelorzeugnis nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Die Pflichtmodule, Semesterwochenstunden, Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule können aus einem Modulkatalog ausgewählt werden, der von der Fakultät bekannt gegeben wird und semesterweise den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die aktuell angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 veröffentlicht. Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten werden.
- (3) Alternativ zu einer schriftlichen Modulprüfung kann eine studienbegleitende Prüfungsstudienarbeit als Leistungsnachweis in einem Modul oder Teilmodul verlangt und benotet werden. Art und Umfang der Studienarbeit werden im Modulhandbuch sowie in der Anlage zu dieser SPO definiert.
- (4) Für einige Lehrveranstaltungsformen wie Praktika oder Seminare sind Teilnahmenachweise vorgesehen. Der Teilnahmenachweis dokumentiert den Lernfortschritt und erfordert die regelmäßige und vollständige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Er kann die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle und Praktikumsberichte, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten beinhalten.
- (5) Auf die Note einer bestandenen Modulprüfung kann unter folgenden Bedingungen ein Bonus (eine oder zwei Zwischennotenstufen besser) bei der Erbringung eines Teilnahmenachweises gewährt werden: Die erbrachten Leistungen wurden mit gut oder besser bewertet. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (6) Im Pflicht- und Wahlpflichtmodulbereich kann, sofern dies im Modulhandbuch entsprechend festgelegt wurde, auf freiwilliger Basis eine studienbegleitende Prüfungsstudienarbeit (PSA) an die Studierenden vergeben werden, um an dem Bonussystem gemäß

Absatz 5 teilzunehmen. Art und Umfang der PSA sind in der Anlage zu dieser SPO geregelt.

- (7) Neben der Studienarbeit, schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist auch eine Portfolioprüfung möglich, die eine Teilbarkeit von Leistungen erlaubt. Die genaue Zusammensetzung der Portfolioprüfung wird im Modulhandbuch sowie in der Anlage zu dieser SPO definiert.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Beide Dokumente stehen den Studierenden zum Download bereit. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er enthält wichtige Informationen zum Ablauf des Studiums im aktuellen Semester, z.B. den vom Fakultätsrat beschlossenen Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.
- (3) Das Modulhandbuch dient der Information der Studierenden über die Lernziele und Inhalte der einzelnen Module und enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Lernziele, Studieninhalte und Wissensvoraussetzungen der Module,
 2. die Unterrichts- und Prüfungssprache
 3. die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte je Modul,
 4. die angebotenen Studienschwerpunkte und die zugehörigen Module,
 5. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums,
 6. Details zu Leistungsnachweisen und Prüfungen, insbesondere die erlaubten Prüfungshilfsmittel,
 7. Informationen über das praktische Studiensemester,
 8. Informationen zur Durchführung von Studienarbeit und Bachelorarbeit.
- (4) Prüfungsrelevante Änderungen im Modulhandbuch müssen spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (5) Als Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch zugelassen. Prüfungen können ebenfalls in Englisch abgehalten werden. Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 24 Wochen, davon 21 Wochen praktische Tätigkeit in der Industrie einschließlich Praxisbericht und das Praxisseminar mit einer Präsentation sowie eine weitere praxisbegleitende Lehrveranstaltungen gemäß Anlage zur SPO. Es ist in der Regel im 5. Studiensemester abzuleisten. Näheres wird im Studienplan geregelt.
- (2) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Modulhandbuch. In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. Eine

Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.

- (3) Im Übrigen gilt die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen, Studienfortschritt

- (1) Die Prüfungen in allen Modulen des ersten Fachsemesters sind sogenannte Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (Ende des Basisstudiums) mindestens einmal angetreten werden. Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem 3. Studiensemester (Vertiefungsstudium) ist nur berechtigt, wer in den Modulen des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 Credit Points die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Studierende, die nach Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 Credit Points erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des Basisstudiums erfolgreich abgeschlossen hat. Als Zulassungsvoraussetzung für die praktische Tätigkeit in der Industrie und das Praxisseminar müssen zusätzlich Module des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 30 Credit Points bestanden sein.
- (4) Wurden alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bis auf eine erbracht, so kann eine zweite, ggf. dritte Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung abgenommen werden, wenn dadurch die Studienzzeit verkürzt wird. Der begründete Antrag auf Ablegung der zweiten, ggf. dritten Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung muss schriftlich an die Prüfungskommission gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung. Die mündliche Prüfung findet zeitnah in den ersten vier Wochen des auf das Prüfungsversagen folgenden Semesters statt.

§ 8

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des § 9 Absätze 2 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO).

§ 9

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

- (1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren hauptamtlichen Professoren der Fakultät Elektrotechnik, die in dem Studiengang lehren.

- (2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 APO).
- (3) Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig über Bekanntmachungen der Hochschule, der Fakultät, der Prüfungsgremien und der Abteilung Studium fortlaufend zu informieren.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und mindestens 150 Credit Points erreicht sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 10 Wochen fertig gestellt werden kann. Für die maximale Bearbeitungsdauer gilt § 14 Nr. 7 APO. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht von den Studierenden zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Abteilung Studium in zweifacher, gebundener Ausfertigung einzureichen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7; 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen mit ihren Credit Points gewichtet. Dabei gehen die Endnoten der Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester (Basisstudium) mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 ein. Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Studien- und Prüfungsleistungen sowie mindestens 210 Credit Points erreicht wurden.
- (4) Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Bachelorzeugnis, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Einzelnoten und Credit Points der einzelnen Module. Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Beschreibung des Studiengangs ausgefertigt.
- (3) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

²Sie gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit", die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 26.11.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 26.11.2019.

Kempten, den 07.05.20

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 08.05.2020 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.05.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08.05.2020.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit" an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	TM-CP	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises
WT10	Ingenieurmathematik I ¹⁾	5		4	SU/Ü	MP ²⁾
WT11	Physik ¹⁾	5		4	SU/Ü/Pr.	MP
WT12	Elektrotechnik I ¹⁾	5		4		MP
WT13	Informatik I ¹⁾	5				
WT131	Informatik I		3	2	SU	MP
WT132	Informatik I Praktikum		2	2	Pr.	TN
WT14	Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	5		4	SU/Ü	MP
WT15	Projektarbeit I	5				MP
WT151	Systematische und zielorientierte Teamarbeit		2	2	SU/S	
WT152	Projekt I		3	1	Ü/Pr.	
WT20	Ingenieurmathematik II	5		4	SU/Ü	MP
WT21	Elektrotechnik II	5				
WT211	Elektrotechnik II		4	3	SU/Ü	MP
WT212	Elektrotechnik II Praktikum		1	1	Pr.	TN
WT22	Informatik II	5				
WT221	Informatik II		3	2	SU/Ü	MP
WT222	Informatik II Praktikum		2	2	Pr.	TN
WT23	Technische Mechanik	5		4	SU/Ü/Pr.	MP
WT24	Kostenrechnung	5		4	SU/Ü	MP
WT25	Projektarbeit II	5				MP
WT251	Projektmanagement		2	2	SU/S	
WT252	Projekt II		3	1	Ü/Pr.	
	Summe CP	60				

1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung

2) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung im Modul „Ingenieurmathematik I“ ist die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfung „Basismathematik“.

¹ Redaktionell angepasst am 01.04.2022

2. Vertiefungsstudium

2.1 Theoretische Semester (3., 4., 6. und 7. Studiensemester)

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	TM-CP	SWS	Art der Lehrver-anstaltung	Art des Leistungs-nachweises
WT30	Elektromechanische Systeme	5		4	SU/Ü/Pr.	MP
WT31	Konstruktion und CAD	5		4	SU/Ü/Pr.	MP
WT32	Mess- und Sensortechnik	5				
WT321	Mess- und Sensortechnik		4	3	SU/Ü	MP
WT322	Mess- und Sensortechnik Praktikum		1	1	Pr.	TN
WT33	Wissenschaftliches Arbeiten und Datenanalyse	5		4	SU/Ü	MP
WT34	Finanz- und Investitionswirtschaft	5		4	SU/Ü	MP
WT35	Projektarbeit III	5				MP
WT351	Qualitätsmanagement		2	2	SU/S	
WT352	Projekt III		3	1	Ü/Pr.	
WT40	Informationssysteme und Enterprise Resource Planning	5		4	SU/Ü	MP
WT41	Produktionsplanung und -steuerung	5		4	SU/Ü	MP
WT42	Steuerungs- und Regelungstechnik	5				
WT421	Steuerungs- und Regelungstechnik		4	3	SU/Ü	MP
WT422	Steuerungs- und Regelungstechnik Praktikum		1	1	Pr.	TN
WT43	Recht	5		4	SU/Ü	MP
WT44	Digitale Fabrik und Industrie 4.0	5			SU/Ü	
WT441	Digitale Fabrik und Industrie 4.0		3	2	SU/Ü	MP
WT442	Digitale Fabrik und Industrie 4.0 Praktikum		2	2	Pr.	TN
WT45	Projektarbeit IV	5				MP
WT451	Grundlagen der Nachhaltigkeit		2	2	SU/S	
WT452	Projekt IV		3	1	Ü/Pr.	
WT60	Unternehmensplanung	5				
WT601	Unternehmensplanung		3	2	SU/Ü	MP
WT602	Unternehmensplanung Seminar		2	2	S	TN
WT61	Organisation und Führung	5		4	SU/Ü	MP
WT62	Nachhaltigkeit technischer Systeme	5		4	SU/Ü	MP
WT 65	Projektarbeit V	5		4	Ü/Pr.	MP
WTAW xxx	Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	4		4	SU/Ü	MP
WTWPFW xxx	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodulbereich	21			SU/Ü	MP
WT72	Bachelorarbeit	12				
WT73	Kolloquium	3			S	PSA

	Summe CP	120				
--	-----------------	------------	--	--	--	--

2.2 Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Praktische Tätigkeit und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	TM-CP	SWS	Art der Lehrver-anstaltung	Art des Leistungs-nachweises
WT50	Praktische Tätigkeit	25				
WT501	Praktische Tätigkeit (21 Wochen)		23			Bericht ¹⁾
WT502	Praxisseminar		2	2	S	TN ²⁾
WT51	International Communication	5		4		MP
	Summe CP	30				

1) Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt"

2) Leistungsnachweis durch eine benotete Präsentation, die Vortragssprache ist Englisch

Verzeichnis der Abkürzungen

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Point gem. European Credit Transfer System (ECTS)

M-CP = Credit Points für ein Modul

TM-CP = Credit Points für ein Teilmodul

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

Pr = Praktikum

S = Seminar

PSA = Prüfungsstudienarbeit: Eine Prüfungsstudienarbeit kann aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Arbeiten am PC oder der Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Rahmen einer Projektarbeit und einem Abschlussbericht bestehen. Der Arbeitsumfang beträgt ca. 60 Stunden.

MP = Modulprüfung. Eine Modulprüfung kann aus einer der folgenden Prüfungsformen bestehen:

- Mündliche Prüfung: Dauer 15-45 min.

- Schriftliche Prüfung: Dauer 90-120 min.

- Prüfungsstudienarbeit

- Portfolioprüfung: Aus mehreren Teilprüfungen (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung oder PSA) zusammengesetzte Prüfung. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

TN = Teilnahmenachweis

BA = Bachelorarbeit